TRUCKSCHUTZ 24

Besondere Bedingungen

für die Gewährleistung bei Nutzfahrzeugen und Bussen

der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft;

Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Manfred Knof.
Vorstand: Joachim Müller, Vorsitzender;
Dr. Jörg Hipp, Burkhard Keese, Jens Lison, Mathias Scheuber, Frank Sommerfeld, Dr. Rolf Wiswesser.
Für Umsatzsteuerzwecke: USt-IdNr.: DE 811 150 709; für Versicherungsteuerzwecke: VersSt-Nr.: 9116/802/00477.
Finanz- und Versicherungsleistungen i.S.d. UStG / MwStSystRL sind von der Umsatzsteuer befreit.
Sitz der Gesellschaft: München; Registergericht: Amtsgericht München HRB 75727

Bankverbindung
Commerzbank München
IBAN DE29 7008 0000 0302 0198 00
BIC DRESDEFF700

§ 1 Voraussetzung für Leistungen aus der Gewährleistung

1. Ab Aufspielen der Software müssen die vom Installationsbetrieb – SKN (Auftragnehmer) vorgeschriebenen Wartungsarbeiten, sowie die von Hersteller empfohlenen Inspektionsarbeiten fristgemäß beim Verkäufer oder mit dessen Einverständnis bei einem Kfz-Meisterbetrieb oder einer anerkannten Fachwerkstatt durchgeführt werden.
Der Auftraggeber hat im Zweifel nachzuweisen, dass fehlende Wartungen nicht ursächlich für den Schadenseintritt waren.

2. Der Auftraggeber hat einen Schaden unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen und immer vor Reparaturbeginn dem Auftragnehmer und der Allianz Versicherungs- AG, hier der Generalvertretung zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereit zu halten. Die Reparatur erfolgt dann durch eine vom Hersteller anerkannte Fachwerkstatt.
3. Die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs müssen beachtet werden.

4. Am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch müssen dem Auftragnehmer unverzüglich angezeigt werden.

5. Das Fahrzeug darf nur mit vom Hersteller oder Auftragnehmer vorgeschriebenen Betriebsmitteln verwendet werden.
6. Eine Prüfung des Fahrzeugs erfolgt unmittelbar vor Abschluss der Gewährleistung durch

Auslesung und Dokumentation der Daten des Motorsteuergerätes. Die Dokumentation obliegt dem Auftragnehmer.

7. Der Versicherer behält sich das Recht vor, das Nutzfahrzeug von einem unabhängigen Sachverständigen seiner Wahl untersuchen zu lassen.

§ 2 Der Gewährleistung unterliegende Teile

1. Die Gewährleistung bezieht sich ausschließlich auf die nachstehend bezeichneten Teile der genannten Baugruppen des im Vertrag näher bezeichneten Nutzfahrzeugs mit maximal zulässigem Gesamtgewicht bis 44 Tonnen oder Busses..

A .Motor

Zylinderblock, Zylinderkopf und Zylinderkopfdichtung ,Kurbelgehäuse, das Gehäuse des Motors, sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile.

Ausgeschlossen sind Dichtungen für Ansaugkrümmer.

B. Turbolader

Bis zu einer Grundleistung von insgesamt 300.000km.

C. Mechanisches Getriebe

Schalt und- Getriebegehäuse und alle Innenteile, Automatikgetriebe einschließlich Drehmomentwandler, Achsgetriebe, Achsgetriebegehäuse (Front und –Heckantrieb), und alle Innenteile.

Ausgeschlossen bleiben: Gehäuse und Synchronringe

2. Die Gewährleistung umfasst nur dann auch Dichtungen, Dichtungsmanschetten,

Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Ziffer 1 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

§ 3 Begrenzung des Gewährleistungsanspruchs

1. Der Gewährleistungsanspruch ist pro Schadensfall auf 50.000 EUR begrenzt, zudem auch auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenseintritts lt. Schwacke-Liste beschränkt.

2. Von diesem Betrag wird ein vertraglicher Selbstbehalt von mindestens 10 % mindestens jedoch 150 EUR abgezogen.

3.Bei Bussen kann diese Gewährleistung nur gegeben werden, wenn diese zum Zeitpunkt der Optimierung/ Bearbeitung **nicht älter als 5 Jahre** sind.

§ 4 Umfang der Gewährleistung , Kostenbeteiligung

1. Die Gewährleistung umfasst die Reparatur der der Gewährleistung unterliegenden Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers.
Überschreiten die Reparaturkosten den Wert der Austauscheinheit, so beschränkt sich der Gewährleistungsanspruch auf den Wert einer solchen Austauscheinheit einschließlich Aus und-Einbaukosten.

2. Gewährleistungspflichtige Material und- Lohnkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparatur wie folgt erstattet:

Anzahl der Kilometer	**Übernahme bis maximal**
bis 150.000 km	**100 %**
bis 185.000 km	**80 %**
bis 200.000 km	**70 %**
über 200.000 km	**60%**

3. Die Möglichkeit, gebrauchte Aggregate einzubauen, besteht für den Gewährleistungsnehmer als auch für den Versicherer.

4. Ein Anspruch auf Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern der Gewährleistungsnehmer/ Auftraggeber die ihm nach diesen Vereinbarungen obliegenden Pflichten verletzt.

5. Gewährleistung wird ausschließlich für Schäden gewährt, die ursächlich durch den Einsatz des modifizierten Steuerungsmoduls entstanden sind.

§ 5 Gewährleistungsdauer

Die Dauer der Gewährleistung beträgt 24 Monate bei einer maximalen Fahrleistung von 250.000 km im Gewährleistungszeitraum.

Im Einzelfall kann nach Absprache mit dem Versicherer die Fahrleistung auf 300.000 km

im genannten Gewährleistungszeitraum verlängert werden

Die Gewährleistung beginnt zu dem zugesagten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der zugesagten Gewährleistungsdauer oder der Kilometerleistung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Der Versicherungsnehmer/ Auftragnehmer ist verantwortlich für den Nachweis der Dokumentation und die Verwaltung der einzelnen Gewährleistungszusagen.

Bei Veräußerung des Fahrzeugs während der Gewährleistungsdauer geht die Gewährleistung nicht auf den Erwerber über.

§ 6 Verjährung

Alle Ansprüche aus dem Gewährleistungsfall verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadensfalles.

Stand August 2016